

Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion 22.4253 Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+

Procédure de consultation sur la mise en œuvre de la motion 22.4253 Découplage du droit foncier rural de la mise en œuvre de la PA22+

Procedura di consultazione sull'attuazione della mozione 22.4253 Disgiungere il diritto fondiario rurale dalla PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK)
Adresse / Indirizzo	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen Bahnhofplatz 2 3001 Bern Telefon 031 328 86 02 E-Mail: info@svbk.ch
Datum / Date / Data	10. Januar 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) nimmt mit grossem Unverständnis zur Kenntnis, dass die vorliegende Vernehmlassungsvorlage die öffentlich-rechtlichen Bürgergemeinden und Korporationen faktisch ausklammert. Diese Körperschaften werden im nun vorliegenden Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht gegenüber anderen juristischen Personen neuerdings sogar schlechter gestellt. Dagegen wehrt sich der SVBK.

Der SVBK äussert sich in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort nur dahingehend, wo Bürgergemeinden und Korporationen betroffen sind. Der Verband begrüsst mehrheitlich die Grundideen der vorgeschlagenen Änderung des Bundes insbesondere die Stärkung der Ehegatten und des Unternehmers. Begrüsst wird insbesondere auch die Anpassung betreffend Baurechte auf Pachtliegenschaften (Art. 60 Abs. 1 Bst. f), was für die meisten Bürgergemeinden und Korporationen von zentraler Bedeutung ist.

Der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) vertritt die Interessen von rund 1650 Bürgergemeinden und Korporationen in der ganzen Schweiz. Ein grosser Teil dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die durch die Kantonsverfassungen garantiert sind, verfügen selber über landwirtschaftliche Betriebe und Flächen, die grösstenteils verpachtet werden. Rund 25,9 Prozent aller Bürgergemeinden und Korporationen der Schweiz bewirtschaften Alpen, rund 46,3 Prozent der Bürgergemeinden und Korporationen sind im Rebbau tätig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9 Abs. 4	Der SVBK fordert bei Art. 9 einen zusätzlichen Abschnitt. Dieser soll wie folgt lauten: <i>4. Die Selbstbewirtschaftung kann auch durch eine öffentlich-rechtliche Bürgergemeinde, Korporation oder ähnliche Körperschaft erfolgen.</i>	Etliche öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Korporationen, Bürgergemeinden oder ähnliche Körperschaften betreiben seit Jahrhunderten erfolgreich Landwirtschaft. Gerade vor allem im Alpgebiet betreiben Bürgergemeinden, Korporationen und ähnliche Körperschaften Landwirtschaft mit eigenem Personal. Verschiedene alpwirtschaftliche (und landwirtschaftliche) Genossenschaften bestehen zudem nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>aus natürlichen Personen, sondern sind Zusammenschlüsse aus verschiedenen Bürgergemeinden und Korporationen.</p> <p>Dass die Selbstbewirtschaftung von Landwirtschaftsflächen bei solchen Körperschaften im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht nicht anerkannt wird, befremdet. Bürgergemeinden und Korporationen werden beim bäuerlichen Bodenrecht in ihrem Wirken zugunsten der Alp- und Landwirtschaft sowie der Allgemeinheit unnötig eingeschränkt. Sie werden gegenüber Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sogar benachteiligt.</p> <p>Der SVBK fordert, daher, dass die Selbstbewirtschaftung auch durch eine öffentlich-rechtliche Bürgergemeinde, Korporation oder ähnliche Körperschaft erfolgen kann.</p>
Art. 64 Abs. 1 Bst. i	<p>Der SVBK fordert bei Art. 64 Abs. 1 ein zusätzlicher Buchstabe i. Dieser soll wie folgt lauten:</p> <p><i>i. wenn die Erwerberin eine öffentlich-rechtliche Korporation, Bürgergemeinde oder eine ähnliche Körperschaft ist, deren Ziel es ist, landwirtschaftliches Kulturland langfristig zu erhalten oder bestehende Betriebe zu arrondieren.</i></p>	<p>Das bäuerliche Bodenrecht sieht vor, dass grundsätzlich nur Selbstbewirtschafteter landwirtschaftliche Grundstücke erwerben können. Bürgergemeinden und Korporationen werden bei einem Verkauf von Landwirtschaftsflächen eigentlich ausgeschlossen. Artikel 64 regelt aber einige Ausnahmen.</p> <p>Der SVBK macht sich stark dafür, dass auch öffentlich-rechtliche Bürgergemeinden, Korporationen und andere ähnliche Körperschaften die Möglichkeit erhalten, mindestens im Ausnahmefall landwirtschaftliche Grundstücke zu erwerben, wenn diese damit das Ziel verfolgen, landwirtschaftlich genutztes Kulturland langfristig zu erhalten.</p> <p>Bürgergemeinden und Korporationen stellen vielen Landwirtinnen und Landwirten Pachtland zur Verfügung. Die öffentlich-rechtlichen Korporationen verfolgen das Ziel, Kulturland langfristig zu erhalten. Gerade junge Bauernfamilien profitieren davon, dass sie meist zu günstigen Konditionen von den Bürgergemeinden und Korporationen Land pachten können,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ohne dass sie dieses teuer kaufen müssen. Mit ihrer nachhaltigen Bodenpolitik verhindern Korporationen und Bürgergemeinden zudem Bodenspekulationen.</p> <p>Wenn die Bürgergemeinden und Korporationen künftig Landwirtschaftsland erwerben könnten, hilft dies bestehende (Pacht-)Betriebe zu erhalten und/oder strukturell zu verbessern, indem diese die zu erwerbende Grundstücke landwirtschaftlichen Gewerben zuschlägt und in laufende Pachtverträge einbezieht; die im ortsüblichen Bewirtschaftungskreis des Gewerbes liegen. Gerade durch den zunehmenden Strukturwandel und die Mechanisierung in den letzten Jahrzehnten ist es im Interesse der Bewirtschafter, dass Bürgergemeinden und Korporationen ihre Pachtbetriebe flächenmässig vergrössern können.</p> <p>Dies ist dem SVBK ein ganz grosses Anliegen.</p>